

Zur Erinnerung

an Mathilde und Alice Strauß

Die Schwestern Mathilde und Alice Strauß wurden in Mainz geboren, Mathilde am 9. Mai 1867, Alice am 8. Mai 1870. Beide waren unverheiratet. Sie wohnten in Mainz n der Großen Bleiche 57, in einem Haus, das sie vermutlich von ihren Eltern geerbt hatten. Dort betrieben sie bis 1934 eine Staatliche Lotterieannahme und handelten mit Briefmarken. Nachdem die Briefmarkenhandlung im Mai 1933 boykottiert worden war, entschlossen sie sich, das Geschäft aufzugeben.

© HHSIAW 519/3 Nr. 7796

Von Alice Strauß ausgefülltes Formular zur Sicherungsanordnung

wurden, bestätigen dies. Auch unter den Menschen im Haus Grillparzerstraße 9, wo außer den Schwestern Strauß sowie Moritz und Elfriede Steinberg auch die Witwe Julchen Blumenthal wohnte, herrschte sehr wahrscheinlich panische Angst. Am schlimmsten war die Ungewissheit. Es ist anzunehmen, dass sie sich ständig über ihre erbärmliche Situation austauschten, sie, denen es bis zur Machtübertragung auf Hitler Anfang 1933 gut ging, die wohlhabend waren und sich ein angenehmes Leben leisten konnten.

Moritz Steinberg war der Erste, der die entwürdigende Situation nicht mehr ertrug. Am 2. Juli 1942, drei Wochen nach der Junideportation, floh er in den Tod. Am Tag darauf folgte ihm Julchen Blumenthal und vier Tage später Elfriede Steinberg. Am 3. August 1942 nahmen sich auch Mathilde und Alice Strauß das Leben. Sie hatten kaum vier Jahre in Wiesbaden gewohnt.

Testamentarisch beerbten sie Kreszentia Winkelbauer als Alleinerbin. Doch das hinderte das Finanzamt im Juli 1943 nicht daran, das Haus zugunsten des Deutschen Reiches einzuziehen. Nach 1945 wurde das Haus Kreszentia Winkelbauer wieder zugesprochen. In einem Vergleich erstattete sie es 1956 den Erben von Moritz Steinberg zurück und erhielt dafür Wohnrecht auf Lebenszeit.

Eingezogen zugunsten des Deutschen Reiches

Das „Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens“ und das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933 schufen die Voraussetzung, Juden und andere dem Regime nicht konforme Bürger als „staatsfeindlich“ zu definieren und ihr Vermögen mit einer Verfügung „zugunsten des Deutschen Reiches“ einzuziehen.

Die „11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom November 1941 vereinfachte die Einziehung jüdischen Vermögens noch zusätzlich, denn sie sah vor, dass das Vermögen von Juden, die ihren „gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland“ genommen hatten, also auch infolge Deportation oder Flucht, automatisch dem Deutschen Reich verfiel, ohne dass die Einziehung verfügt werden musste.

Gemessen an diesen Rechtsvorschriften des NS-Regimes wurde das Haus Grillparzerstr. 9 ohne Rechtsgrundlage „eingezogen“, d.h. enteignet, denn es gehörte einer Nichtjüdin. G.S. 04/11

Wiesbaden 13. 3. 42
Grillparzstraße 9

An den Herrn Oberfinanzpräsidenten Kassel
(Devisenstelle S. Frankfurt am M.)



Frankfurt am M.
Goethestraße 9

zu IS 23-9510

Sie ergebene Anzeige, dass ich gegenwärtig etwa RM 246,- monatlich veranlagte.

Sie Ausgaben setzen sich, wie folgt, zusammen:

a) Wohnung	RM 56,-
b) Lebensunterhalt	55,-
c) Ausgaben für Reinhaltung der Wohnung	50,-
d) Sonderleistungen, Wäsche, Botengänge	15,-
e) Wohlfahrtsausgaben	50,-
f) Sonstiges	20,-
	<u>RM 246,-</u>

Demöchte ich noch ergebenermaßen bemerken, dass ich bisher, sofern dies nicht erforderlich war, die mir monatlich von Ihnen bis zur Freigabe bewilligte Summe nicht immer voll erhoben habe. Sollte dies auch fernerhin unmöglich sein, dann werde ich dies weiter so halten.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Die Beantwortung der mir gestellten Anfrage erlitt eine kleine Verzögerung, da meine Schwester und ich an Grippe heftiger erkrankt waren und noch nicht vollständig wieder hergestellt sind. Ich bitte diese gütigst entschuldigen zu wollen.

Vertrauensvoll.
Mathilde Sara Strauß
Kernort Wiesbaden
Kern N° A. 01329

Mathilde Strauß schreibt an die Devisenstelle in Frankfurt

und zeigt ihre monatlichen Ausgaben in Höhe von RM 244 an. Dies war die Voraussetzung dafür, dass ihr monatlich dieser Betrag für den Lebensunterhalt von ihrem Vermögen aus dem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto freigegeben wurden.